Amt der Stadt Bludenz
Werdenbergerstraße 42
6700 Bludenz, Österreich

T +43 (0) 5552/63621-0
stadt@bludenz.at
www.bludenz.at

DVR 0054224
ATU37356106

bludenz
Die Alpenstadt | Amt der Stadt

Rebecca Hartmann
Baurecht und -verwaltung
T +43 5552 63621 400
rebecca.hartmann@bludenz.at

Bludenz,13.10.2026
Zl.: bz131.9-71/2026-1-16

primus IMMOBILIEN GmbH, 6700 Bludenz
ÖSW Wohnbauvereinigung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., 5020 Salzburg
Errichtung einer Wohnanlage, Schillerstraße Gst.-Nrn. 1065/1 und 1065/4 - Kundmachung

Kundmachung

Die primus IMMOBILIEN GmbH, 6700 Bludenz, und ÖSW Wohnbauvereinigung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., 5020 Salzburg, haben mit der Eingabe vom 13.07.2026 die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Wohnanlage** auf den Liegenschaften **Gst-Nrn 1065/1 und 1065/4, je KG 90002 Bludenz,** gelegen an der Schillerstraße nach Maßgabe der Projektunterlagen vom 12.02.2026, 08.05.2026, 17.06.2026, 18.06.2026 und 15.07.2026 sowie der zuletzt überarbeiteten Planunterlagen vom 28.07.2026 und 21.09.2026 beantragt.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

Mittwoch, den 11.11.2026 um 09.30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

anberaumt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, zur Einsicht auf. Diese können nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (ebenfalls nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Der Bürgermeister

im Auftrag
Mag. Johannes Wachter
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

STADT BLUDENZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Amt der Stadt Bludenz
	Datum	2026-10-14T08:14:30+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Stadt Bludenz Werdenbergerstraße 42 6700 Bludenz T +43 (0)5552 63621 E-Mail: stadt@bludenz.at überprüft werden.